



Definitionen

Auftraggeber: Vertragspartner aus dem jeweiligen Hauptvertrag.

Auftragnehmer: Card4Vend GmbH, Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel.

Vertragsparteien: Beide Parteien (Auftragnehmer und Auftraggeber) werden gemeinsam in Folge Vertragsparteien genannt.

1. Wesentliche Inhalte der Auftragsverarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrags. Die Leistungen werden auf Basis der Hauptverträge zwischen den Vertragsparteien (bspw. Rahmenvereinbarung und produktspezifische Verträge) erbracht. Aus diesen Verträgen ergibt sich auch der jeweilige Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes ergeben sich ausschließlich aufgrund neuer, angepasster oder gekündigter Hauptverträge zwischen den Vertragsparteien. Das Auftragsverhältnis beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Hauptvertrages. Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Laufzeit des jeweiligen Hauptvertrags, so dass er automatisch mit Ende der Laufzeit des jeweiligen Hauptvertrags endet, ohne dass es einer Kündigung dieses Auftrags bedarf.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Betroffene

2.1 Zweck und Art der Verarbeitung

Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus den Hauptverträgen erhält und speichert der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder den Vertragspartnern des Auftraggebers Vertragsabrechnungs-, Zahlungs- und Kommunikationsdaten. Darüber hinaus erfasst und speichert der Auftragnehmer personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Vertragspartnern des Auftraggebers zur Durchführung der vertragsbedingten Kommunikation.

2.2 Daten des Auftraggebers

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten bei Mitarbeitern des Auftraggebers oder Mitarbeitern der Vertragspartner des Auftraggebers (Kreis der Betroffenen) sind folgende Datenkategorien:

- Name und Kommunikationsdaten der Ansprechpartner
- Bankverbindung des Auftraggebers
- Vertragspartnernummer und Vertragsdaten
- Konfigurationsdaten der technischen Schnittstellen (IP-Adressen, PC-Konfigurationen etc.)

2.3 Daten der Kunden des Auftraggebers

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten bei Kunden des Auftraggebers oder Kunden von Vertragspartnern des Auftraggebers (Kreis der Betroffenen) sind folgende Datenkategorien:

- Zahlungsdaten (Umsatzdaten, Transaktionsdaten)
- Vertragsabrechnungsdaten
- Name und Kommunikationsdaten der Kunden

3. Verarbeitung auf Weisung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf durch den Hauptvertrag erteilte Weisung des Verantwortlichen, sofern er nicht durch gesetzliche Vorgaben zur Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten, elektronischen Format zu erteilen. Mündliche Weisungen wiederholt der Auftraggeber unverzüglich in Textform. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind jeweils die aktuellen gesetzlichen Vertreter.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind die Mitarbeiter des Unternehmens (E-Mail: info@card4vend.de).

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch den Auftraggeber ist für den Auftragnehmer bindend.

Die Vertragsparteien haften einander für Schäden, die ihnen aus einer Durchführung oder einer Aussetzung der Durchführung entstehen, die auf einer rechtlichen Fehleinschätzung der anderen Partei beruht. Es gelten darüber hinaus die Haftungsausschlüsse des Hauptvertrags.

4. Pflichten des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, dieser ist per E-Mail zu erreichen (datenschutz@card4vend.de).

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in dem jeweils erforderlichen Umfang dabei, die dem Auftraggeber obliegenden Pflichten nach Art. 32 – 36 DSGVO, u.a., ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen sowie eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, zu erfüllen.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragneh-

mers dem nicht entgegenstehen.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Mitwirkungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber erbringen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragnehmer einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Ziffer 6 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Auftraggebers) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer beinhalten, der Auftragnehmer und dessen Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung sicherstellen.

6. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, der zwischen den Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Regelungen und der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen. Der Auftraggeber kann hierzu nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dafür Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

Der Auftragnehmer kann die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch geeignete Bestätigungen, wie z.B. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren), nachweisen. Unabhängig davon stellt der Auftragnehmer sicher, dass regelmäßige interne Kontrollen durchgeführt werden.

7. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Datenpannen

Werden dem Auftragnehmer Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung bekannt, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen.

Soweit eine Mitwirkungsleistung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Mitwirkungsleistungen nach Weisung des Auftraggebers erbringen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Die Vertragsparteien arbeiten auf Anfrage der Aufsichtsbehörden nach Artikel 31 DSGVO bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Der Auftragnehmer räumt der Aufsichtsbehörde die gleichen Kontrollrechte ein, wie sie dem Auftraggeber in dieser Vereinbarung zugestanden werden.

8. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

Der Auftragnehmer darf einen weiteren Auftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mindestens zwei Wochen vorher über jede Inanspruchnahme oder Ersetzung eines weiteren Auftragnehmers zu informieren. Der Auftraggeber kann von Inanspruchnahme oder Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters ohne Nennung eines Grundes binnen einer Frist von zwei Wochen widersprechen.

Die in der Anlage 2 benannten „weiteren Auftragsverarbeiter“ sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Erbringung der Auftragsverarbeitung beauftragt.

Der Auftragnehmer darf den weiteren Auftragsverarbeiter nur in Anspruch nehmen, wenn der weitere Auftragsverarbeiter in demselben Umfang vertraglich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet ist, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber aus diesem Vertrag. Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter muss insbesondere hinreichende Garantien dafür bieten, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren. Dem Auftraggeber sind der AV-Vertrag bzw. die relevanten Auszüge auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um seine geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen und Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers zu gewährleisten. Wartungs- und Pflegeleistungen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber aus diesem Vertrag genutzt werden.

9. Sicherheit der Datenverarbeitung

Der Auftraggeber trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos im Sinne von Arti-



kel 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in Anlage 1 aufgelistet. Sie unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit, Belastbarkeit oder Verfügbarkeit der Maßnahmen beeinträchtigen können, bedürfen der Zustimmung des Verantwortlichen. Der Verantwortliche darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Das durch die mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen gewährleistete Schutzniveau darf nicht unterschritten werden. Änderungen sind hinreichend zu dokumentieren. Der Verantwortliche kann jederzeit eine aktuelle Beschreibung der vom Auftraggeber getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

10. Angebot und Annahme von Vertragsänderungen

10.1. Änderungen dieser Bedingungen oder einer Zusatzvereinbarung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber durch Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten.

10.2. Mit Annahme der Änderungen durch den Auftraggeber werden die nach vorstehender Ziffer 10.1. angebotenen Änderungen zu dem im Angebot mitgeteilten Termin wirksam. Die Annahme der angebotenen Änderungen durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer deren Annahme erklärt;
- b) der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer die Annahme der angebotenen Änderungen bestätigt, indem er
 - über einen vom Auftragnehmer bereitgestellten Link (z.B. in der Benachrichtigung nach vorstehender Ziffer 10.1),
 - über eine sonstige, vergleichbare Bestätigungsanforderung des Auftragnehmers (z.B. per App oder per Messengerdienst etc.)

durch aktives Handeln (z.B. per Maus-Klick) den angebotenen Änderungen zustimmt. Nach der Bestätigung erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine automatisierte Rückantwort;

10.3. Wenn der Auftraggeber die angebotenen Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach dem mitgeteilten Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens annimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Vereinbarung bzw. die jeweiligen produktspezifischen Verträge und die jeweiligen Zusatzvereinbarungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem mitgeteilten Termin zum beabsichtigten Wirksamwerden der Änderungen außerordentlich mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen.

10.4. Soweit die vom Auftragnehmer angebotenen Vertragsänderungen nach vorstehender Ziffer 10.1. eine Änderung eines Rahmenvertrags oder damit im Zusammenhang stehende unselbständige Zusatzvereinbarungen betrifft, gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt hat, zu dem die geänderten Bedingungen wirksam werden sollen. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber mit Benachrichtigung über die beabsichtigte Änderung besonders hinweisen. Im Falle der form- und fristgemäßen Ablehnungsanzeige durch den Auftraggeber gilt Ziffer 10.3. entsprechend.

11. Textform, mündliche Nebenabreden, Kommunikation mit dem Auftraggeber

Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch die Abbedingungen dieser Klausel, bedürfen, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Textform.

11.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

11.3. Sämtliche Erklärungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an den Auftraggeber erfolgen an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilten Adressdaten, insbesondere E-Mail-Adresse.

12. Löschung und Rückgabe

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Absprache mit dem Auftraggeber entweder herauszugeben oder zu löschen bzw. zu vernichten, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Vor Abschluss der Erbringung der Vertragsleistungen darf der Auftragnehmer nicht mehr benötigte Daten erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber löschen. Die Zustimmung zur Löschung kann auch durch eine Einigung der Vertragsparteien auf ein Löschkonzept erteilt werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe oder Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen.